

DER LINKER !!!

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 - 0178 9619495
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 23.12.2019

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :
W- 279/ 2019// 6594
[AZ Jobcenter Landkreis Kusel]
Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :
arno.wagener

Randbemerkungen zu Planspiel Tag 6993 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 1 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren ...

Erhebung einer Klage beim Sozialgericht Speyer

Widerspruchsbescheid des Jobcenter Landkreis Kusel mit Datum der Zustellung vom 25.11.2019. Mein Widerspruch mit Schreiben vom 20.10.2019 ...

Als Widerspruchsführer habe ich mich nicht gegen eine an mich gerichtete Einladung des Widerspruchsgegners zu einem Termin zur Abgabe der Antragsunterlagen gewendet.

Sondern in dem Widerspruch vom 20.10.2019 nur wegen der Weigerung des Landkreis Kusel einer mir geforderten bzw. beantragten Hilfestellung 'Wohnraumbeschaffung' dieses Rechtsmittel eingelegt.

Die Begründung des Widerspruchsgegners auf Seite 2 des Widerspruchsbescheid "Der Widerspruchsführer beantragt sinngemäß, die Einladung des Widerspruchsgegners vom 19.09.2019 aufzuheben." ist eindeutige 'Irreführung' des Gericht, um nicht auf das eigentliche Rechtsbegehren meiner Person eingehen zu müssen.

Gleichzeitig, auch hierbei bitte ich um Prüfung durch die

- Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
- Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



Gerichtsbarkeit, erscheint die anscheinend normale Handhabung des Leistungsträger einen kompletten 'Hartz4' bei einer doch eigentlich geringfügigen Hilfestellung einzufordern keinesfalls rechtmäßig oder gar zweckmäßig !

Wie aus dem darauf folgenden Schriftverkehr und der Handlungsweise des hierbei zuständigen Landkreis Kusel klar ersichtlich wurde mir die mit Antrag vom 19.10.2019 einzig geforderte bzw. beantragte Hilfestellung bei der 'Wohnraumbeschaffung' so eigentlich bis zum heutigen Tag vom Landkreis Kusel gänzlich verweigert.

Und das, obwohl zu diesem Zeitraum knapp 70 Wohneinheiten hier im Landkreis gekündigt wurden. Auch wurde mir eine zwischenzeitlich kurzfristig mit Erlaubnis des Eigentümer genutzte leerstehende Wohnung, welche ebenfalls vom Landkreis angemietet ist, seitens des Landkreis verweigert. Auch bei der letzten Wohnung in Haschbach, auch ehemals vom Landkreis für Asylbewerber bzw. Neu-Bürger angemietet, hat sich das Mietverhältnis dann letztendlich zerschlagen, da die hierbei zuständige Sachbearbeiterin Fr. Lettang zwei Terminen nicht entsprechen konnte bzw. wollte und auch bei der Zusicherung der vom Vermieter vorab geforderten Kautionszahlung die Gewährung dieser Kosten der Unterkunft in Ihrer Amtstätigkeit einfach ignoriert hat.

Zwischenzeitlich hat sich bei dieser von mir mit Antrag vom 19.10.2019, so in Folge auch aus verschiedenen Schreiben seitens meiner Person bzw. des Landkreis klar ersichtlich, bei der von mir mit dem Rechtsmittel des Widerspruch geforderten bzw. beantragten Hilfestellung bei der 'Wohnraumbeschaffung' erhebliche Widersprüche bei den tatsächlichen und notwendigen Kosten dieser

'Wohnraumbeschaffung' ergeben. Anscheinend besteht da in ganz Deutschland eine Handhabung, welche ich nun wirklich nicht verstehen kann. Auch hier bitte ich das Sozialgericht Speyer um eingehende Prüfung des Sachverhalt.

Ebenfalls, siehe in dem Zusammenhang ebenfalls den Schriftwechsel mit dem Jobcenter des Landkreis Kusel in den vergangenen Wochen ist bei den festgelegten Mietobergrenzen bzw. der Definition eines 'angemessenen' Wohnraum ein so nicht rechtmäßiges Verhalten anzunehmen. Ebenfalls hier kann ich es 'sinngemäß' nur als integralen Bestandteil einer Weigerung der Widerspruchsgegnerin ansehen der von mir geforderten bzw. beantragten Hilfestellung 'Wohnraumbeschaffung' und dieses notwendigerweise eingelegten Rechtsmittel 'Widerspruch' zu entsprechen. Die angemessenen Mietkosten – also durch eine von der Widerspruchsgegnerin doch recht eigenmächtig festgelegten Kostenentscheidung und somit gleichzeitiger Weigerung einer Hilfestellung bei der Wohnraumbeschaffung leisten zu müssen – auch dem Mietpegel bzw. frei verfügbaren Wohnungsangebot entsprechen. Ich verweise in dem Zusammenhang auf mein diesbezügliches Schreiben 'jobcenter_kusel_20191003_kdu' vom 03.10.2019 und den deutlichen Hinweis auf Seite 2 für die Widerspruchsgegnerin auf das betreffende Urteil des BSG vom 30.01.2019. Auch hier bitte ich das Sozialgericht Speyer im Rahmen dieses Widerspruch um Prüfung des Sachverhalt.

Da wünsche ich Ihnen noch ein gesegnetes Fest und einen guten Rutsch in die richtige Richtung.

Hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüßen ...

Arno Wagener

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —